



Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

(Stand 11/2019)

zwischen

MS-Schramberg Firmengruppe bestehend aus den Firmen:

MS-Schramberg Holding GmbH

MS-Schramberg Werkzeug GmbH & Co. KG

MS-Schramberg GmbH & Co. KG

MS-Schramberg Sinter GmbH & Co. KG

MS-Schramberg System GmbH & Co. KG

nachstehend „**MS-Schramberg**“ genannt -

und

nachstehend „**Lieferant**“ genannt

Präambel

Die Wettbewerbsfähigkeit und Position von MS-Schramberg auf dem Weltmarkt werden durch die Qualität unserer Produkte entscheidend bestimmt. Die einwandfreie Beschaffenheit und Zuverlässigkeit der Produkte und Dienstleistungen (nachfolgend „Vertragsprodukte“ genannt) haben damit unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Erzeugnisse der MS-Schramberg.

Der Abschluss dieser Qualitätssicherungsvereinbarung dient der verbindlichen Festlegung von technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen MS-Schramberg und dem Lieferanten, um das gemeinsam angestrebte „Null-Fehlerziel“ zu erreichen.



1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Lieferungen (z.B. Materialien, Baugruppen, Teile, Dienstleistungen Produkte und Leistungen), die von Ihrer Firma geliefert bzw. erbracht werden. Sie sind damit ein unverzichtbarer Bestandteil aller Einkaufsverträge und damit der Geschäftsbeziehung mit MS-Schramberg.

Die Festlegungen dieser Vereinbarungen sind genereller Natur. Anforderungen an einzelne Vertragsprodukte werden in technischen Zeichnungen, Spezifikationen oder dem Bestellinhalt geregelt.

Diese Vereinbarung ersetzt alle zwischen MS-Schramberg und dem Lieferanten bisher ggf. bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarungen.

2. Management-Systeme des Lieferanten

2.1 Qualität

Der Lieferant hat ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend den nachfolgenden Richtlinien einzurichten, zu unterhalten und weiter zu entwickeln:

- Mindestanforderung ist ein QM-System nach DIN EN ISO 9001, welches die Verpflichtung zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen beinhaltet.
- Basis des Qualitätsmanagementsystems der MS-Schramberg ist die IATF 16949 (letzte Version) und damit ist diese Normen auch die Basis der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten.
- Der Lieferant verpflichtet sich, die für die jeweiligen Vertragsprodukte geltenden gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen einzuhalten und nachzuweisen.
- Darüber hinaus ist der Lieferant dazu verpflichtet, seine Vorlieferanten vertraglich in sein QM-System einzubeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen zu sichern.
- Soweit der Kunde dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel, insbesondere Mittel und Einrichtungen im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagement-System, wie eigene Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2.2 Umwelt, Arbeitsschutz und soziale Verantwortung

MS-Schramberg unterhält ein Umweltmanagement-System nach DIN EN ISO 14001 und ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach DIN 45001. MS-Schramberg erwartet auch von seinen Lieferanten die Implementierung und Weiterentwicklung eines Umwelt- und Arbeitsschutzmanagement-Systems und damit einen verantwortungsbewussten und nachhaltigen Umgang mit allen beteiligten Parteien. Dies verpflichtet den Lieferanten auch zur Einhaltung aller einschlägigen gültigen Gesetze und Verordnungen.

Alle an MS-Schramberg gelieferten Vertragsprodukte müssen gemäß REACH-Vorschriften registriert sein (weitere Informationen unter <http://www.reach-info.de>).

Auf Anforderung muss der Lieferant seine Teile oder Materialien im Internationalen Material Daten System (IMDS) registrieren (weitere Informationen unter <http://www.mdssystem.com>).

Weiterhin verpflichtet sich der Lieferant, die Grundsätze der Global Compact der UN (weitere Informationen unter <http://www.globalcompact.de>) sowie die Conflict Materials nach Dodd Frank Act Section 1502 (weitere Informationen unter <http://www.conflictreesourcing.org>) zu beachten.

Soweit der Lieferant Arbeiten auf dem Betriebsgelände von MS-Schramberg erbringt, wird er die einschlägigen, jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften von MS-Schramberg einhalten und Anordnungen von MS-Schramberg über das Verhalten auf dem Betriebsgelände entsprechend der ausgehändigten Fremdfirmenregelung berücksichtigen.



2.3 Informationssicherheit

Die Erfüllung der Aufgaben ist in zunehmendem Maße vom Austausch von Informationen abhängig. Informationen und die sie unterstützenden Prozesse, Systeme und Netze sind Werte, die genauso wie andere Geschäftswerte essenziell für unseren Unternehmensverbund sind und deshalb in geeigneter Weise geschützt werden müssen.

Informationssicherheit ist der Schutz von (Informations-)Werten vor einer Vielzahl von Bedrohungen und dient der Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, der Minimierung von Geschäftsrisiken sowie der Maximierung von Ergebnissen und Geschäftschancen.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass Sie in geeigneter Form Informationswerte schützen und sich mit der Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) auseinandersetzen (TISAX/DIN27001).

2.4 Nachweis Zertifikate

Der Lieferant hat der MS-Schramberg Einkaufsabteilung unaufgefordert die aktuellen Zertifikate vorzulegen. Ein Entzug des Zertifikates ist MS-Schramberg eigenverantwortlich und umgehend zu melden. Zertifikate müssen den Nachweis beinhalten, dass sie durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft ausgestellt wurden.

2.5 Überprüfung des Managementsystems, der Prozess- und Produktqualität

MS-Schramberg führt jährlich bzw. quartalsweise Lieferantebewertung durch. Die Kriterien der Lieferantebewertung können in der Abteilung Einkauf erfragt werden. Der Lieferant hat die Zielvorgabe, die Mengen- und Termintreue zu 100% zu erfüllen. Abweichungen werden in der Lieferantebewertung negativ bewertet.

Der Lieferant ermöglicht MS-Schramberg, sich nach terminlicher Abstimmung vor Ort von der Wirksamkeit seines Qualitätssystems zu überzeugen. Dies beinhaltet sowohl die Beurteilung des Potentials des Lieferanten allgemein als auch die Prozessqualität mittels System-, Prozess- oder Produktaudit. Audits können mit angemessener Vorlaufzeit bzw. im Reklamationsfall kurzfristig vereinbart werden. Bei Bedarf ist MS-Schramberg berechtigt, eine entsprechende Überprüfung mit einem Beauftragen des Endkunden durchzuführen. Der Lieferant gewährt Mitarbeitern der MS-Schramberg und ggf. auch des Endkunden Zutritt zu allen Betriebsstätten, Prüfstellen, Lagern und angrenzenden Bereichen sowie Einsicht in entsprechende Dokumente. Dabei werden mit diesem Vertrag vereinbarte erforderliche und angemessene Einschränkungen vom Lieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse akzeptiert.

Sind aus Sicht von MS-Schramberg qualitätssichernde Maßnahmen erforderlich, verpflichtet sich der Lieferant unverzüglich einen Maßnahmenplan zu erstellen, diesen fristgerecht umzusetzen und MS-Schramberg hierüber zu unterrichten.

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, organisiert der Lieferant ein gemeinsames Audit beim Unterlieferanten.



3. Vereinbarungen zum Vertragsprodukt

3.1 Vertragsprodukt

Die Vertragsprodukte müssen der vereinbarten und vom Lieferanten zugesicherten Beschaffenheit, den Zeichnungen, Spezifikationen, technischen Datenblättern, etwaigen Prüfdokumentationen sowie den Verpackungs- und Kennzeichnungsvereinbarungen entsprechen. Die Spezifikation der Vertragsprodukte wird konkretisiert durch die technischen Anforderungen von MS-Schramberg, die sich insbesondere aus:

- Pflichten- / Lastenheft und/oder Produktspezifikationen
- Zeichnungen, Materialspezifikationen, Datenblätter und/oder technischen Beschreibungen
- Vorschriften, Normen und Standards
- Gesetzlichen Regelungen

ergeben und die sowohl von MS-Schramberg, dem Lieferanten oder dem Kunden vorgegeben werden können. Der Lieferant erhält von MS-Schramberg immer die neuesten technischen Unterlagen in Druck- oder Datenform. Der Lieferant wird unverzüglich nach Eingang der Unterlagen prüfen, ob diese fehlerfrei, eindeutig und vollständig sind und MS-Schramberg bei Abweichungen oder mangelhaften Unterlagen schriftlich verständigen. Auch auf Risiken und Verbesserungsmöglichkeiten wird der Lieferant MS-Schramberg unverzüglich hinweisen.

Besondere Merkmale („Special Characteristics“) werden von MS-Schramberg in Zeichnungen oder Spezifikationen festgelegt werden. Diese besonderen Merkmale können als Produktmerkmale oder Prozessparameter definiert werden und können die Sicherheit, die Funktion, den Einsatz, Lebensdauer oder Folgeigenschaften von Baugruppen beeinträchtigen bzw. Gesetzesverstöße verursachen. Solche Merkmale müssen bei der Prozessplanung und Absicherung gesondert betrachtet und einer Risikoanalyse unterzogen werden.

3.2 Entwicklung und Planung

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Projektmanagement gemäß APQP bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben zu betreiben. In die Unterlagen ist MS-Schramberg auf Wunsch Einsicht zu gewähren. Der Lieferant wendet in der Entwicklungsphase geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung an, wie z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsanalyse und FMEA. Die Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen.

Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind festzulegen.

Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist der Maschinenfähigkeitsindex und/oder der Prozessfähigkeitsindex für vereinbarte Merkmale anzugeben.

Prototypen und Vorserienprodukte sollen nach Möglichkeit unter Serienbedingungen hergestellt werden. Bei Abweichungen stimmt der Lieferant die Fertigungs- und Prüfbedingungen mit MS-Schramberg ab.

3.3 Erstmuster

Werden von MS-Schramberg Erstmuster bestellt, legt der Lieferant vor Aufnahme der Serienlieferung unter Serienbedingungen hergestellte Erstmuster des Produktes mit begleitendem Erstmusterprüfbericht in vereinbartem Umfang termingerecht vor. Die Bemusterung ist entsprechend MS-Schramberg spezifischen Bemusterungsanforderungen durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Teile sind inkl. der begleitenden Dokumentation in separater und deutlich gekennzeichneter Form anzuliefern.



Werden die Erstmuster bei Bemusterung abgelehnt und es sind weitere Bemusterungen erforderlich, sind jeweils zeitnah neue Erstmuster mit Erstmusterprüfbericht vorzustellen.

3.4 Prozessplanung, Fähigkeitsnachweis

Für alle Merkmale führt der Lieferant eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Für die mit MS-Schramberg abgestimmten funktions- und prozesskritischen Merkmale ist eine Prozessfähigkeitsuntersuchung durchzuführen.

Solange die geforderte Prozesssicherheit nicht erreicht wird, ist der Fertigungsprozess durch eine 100 %-Prüfung abzusichern und zu dokumentieren.

3.5 Prüfmethode, Prüfmittel

Der Lieferant ist verpflichtet, sich so mit Prüfmitteln auszustatten, dass alle Vertragsprodukte geprüft werden können.

Falls erforderlich sind zwischen dem Lieferanten und MS-Schramberg Prüfmethode und die verwendeten Prüfmittel abzustimmen. Für die besonderen Merkmale ist die Durchführung einer Prüfmittelfähigkeitsanalyse, zum Nachweis reproduzierbarer Messergebnisse, notwendig. Die Prüfmittel müssen einer geregelten, angemessenen und nachweisbaren Überwachung unterliegen.

3.6 Serienfertigung

Eine gleichbleibende Qualitätsleistung kann nur durch einen stabilen, statistisch fähigen Prozess erreicht werden.

Dazu hat der Lieferant geeignete Lenkungsmethoden wie z. B. fertigungsbegleitende Aufzeichnungen einzusetzen. Dabei sind auch Prozessparameter zu dokumentieren, die Produktmerkmale beeinflussen können. Für die Freigabe eines Fertigungsloses darf grundsätzlich kein fehlerhaftes Produkt in der Stichprobe gefunden werden. Wird während des Fertigungsprozesses ein Fehler am Produkt festgestellt, so hat der Lieferant den Prozess zu unterbrechen und zu korrigieren. In diesem Fall sind alle Produkte, die seit der zuletzt mit positivem Befund durchgeführten Stichprobenprüfung (letztes Gutteil) gefertigt wurden, 100 % zu prüfen.

Bei Prozessstörungen und Qualitätsabweichungen analysiert der Lieferant die Ursachen, leitet Verbesserungsmaßnahmen ein und überprüft ihre Wirksamkeit. Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind in den Aufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Falle einer Nacharbeit sind alle festgelegten Serienprüfungen durchzuführen. Wird erkennbar, dass vereinbarte Qualitätsmerkmale und/oder kapazitive Zusagen nicht eingehalten werden können, informiert der Lieferant MS-Schramberg hierüber unverzüglich. Der Lieferant wird MS-Schramberg auch über alle nach Auslieferung erkannten Abweichungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Im Interesse einer schnellen Lösung legt der Lieferant alle benötigten Daten und Fakten offen.

Kann der Lieferant im Ausnahmefall keine spezifikationsgemäßen Produkte liefern, muss vor Lieferung eine schriftliche Sonderfreigabe bei MS-Schramberg beantragt werden.

Anmerkung: Für Händler von Produkten gilt, dass die Anforderungen des Punkts 3.6 bei den jeweiligen Herstellern der Produkte sicherzustellen ist. Dies ist vertraglich abzusichern.

3.7 Kennzeichnung von Produkten, Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat für alle Fertigungslose und Materialchargen ein Kennzeichnungs- und Verfolgungssystem zu unterhalten, welches im Falle von Qualitätsmängeln eine Identifizierung der Vormaterialien bzw. externen



Bearbeitung/Dienstleister zulässt. Ebenso müssen den Losen/Chargen zugehörige Prozess- und Prüfdaten identifiziert werden können.

Im Falle eines Fehlers muss die Rückverfolgbarkeit derart möglich sein, dass eine Eingrenzung schadhafter Produkte durchgeführt werden kann. Der Lieferant wird MS-Schramberg in diesen Fällen die zur Rückverfolgbarkeit benötigten Daten kurzfristig mitteilen.

3.8 Beistellungen von MS-Schramberg

Von MS-Schramberg beigestellte Produkte sind in das QM-System des Lieferanten einzubeziehen.

Die Eigentumsverhältnisse müssen jederzeit durch geeignete Kennzeichnungen sichergestellt sein. Beigestellte Produkte können u.a. auch Werkzeuge, Prüfmittel, Behälter oder Materialien sein.

3.9 Von MS-Schramberg vorgegebene Bezugsquellen

Sollte mit MS-Schramberg vereinbart sein, Produkte (Komponenten, Halbzeuge und Werkstoffe) und Leistungen bei von MS-Schramberg freigegebenen Bezugsquellen zu beschaffen, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Verantwortung die Qualität der beschafften Produkte und Leistungen sicherzustellen.

3.10 Anlieferung, Wareneingangsprüfung

Der Lieferant liefert die Vertragsprodukte in geeigneten und -soweit vereinbart- ausschließlich in von MS-Schramberg freigegebenen Behältern/Verpackungen an, um Beschädigungen und Qualitätsminderungen (z. B. Verschmutzung, Korrosion, chemische Reaktionen) zu vermeiden.

Die Wareneingangsprüfung von MS-Schramberg beschränkt sich auf die Menge und Identität sowie auf Lager- und Transportschäden der angelieferten Produkte.

Die Wareneingangskontrolle des Lieferanten ersetzt die eigentlich nach § 377 HGB von MS-Schramberg vorzunehmende Wareneingangskontrolle und der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 HGB.

Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Hierbei nicht festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges festgestellt werden.

3.11 Beanstandungen, Maßnahmen

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Beanstandungen jede Abweichung zu analysieren und das Ergebnis MS-Schramberg im 8-D Format mitzuteilen. Die erste Stellungnahme wird innerhalb 24 Std. erwartet, die abschließende Stellungnahme innerhalb von 3 Werktagen.

MS-Schramberg behält sich das Recht vor, Nachbesserungen dieser Maßnahmen zu fordern, sollten diese nicht als erfolgsversprechend angesehen werden.

Die durch mangelhafte Qualität der angelieferten Vertragsprodukte entstandenen zusätzlichen Kosten (Produktionsstillstand, Verschrottung, Prüf-, Sortier-, Nacharbeits- und Logistikaufwand, Sonderschichten) werden dem Lieferanten angezeigt und in Rechnung gestellt.

Sieht sich MS-Schramberg veranlasst, Vertragsprodukte bei nachgewiesenen Qualitätsmängeln, die vom Lieferanten zu vertreten sind, von Endkunden zurückzuholen und auszutauschen und/oder diese vor Ort oder im Haus nachzuarbeiten, so trägt der Lieferant die Kosten. MS-Schramberg wird den Lieferanten unverzüglich über die aufgetretenen Qualitätsmängel informieren. Der vorstehende Absatz gilt auch für Qualitätsmängel, die bereits vor Auslieferung an den Endkunden bei MS-Schramberg festgestellt werden.



Wenn es dem Lieferanten nicht gelingt, innerhalb der einvernehmlich abgestimmten Frist das vereinbarte Qualitätsniveau wiederherzustellen, kann MS-Schramberg einen externen Dienstleister auf Kosten des Lieferanten zur Unterstützung einsetzen.

Die Haftung des Lieferanten wegen mangelhafter Lieferung oder aufgrund Lieferverzuges bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Bei wiederholt auftretenden Qualitätsproblemen behält sich MS-Schramberg das Recht vor den Lieferanten in die Eskalationsstufen CSL1 oder CSL2 aufzunehmen. Jegliche daraus entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

CSL 1 (Controlled Shipment Level 1):

Um weiteren Schaden von MS-Schramberg und seinen Kunden abzuwenden wird der Lieferant verpflichtet eine 100 % Kontrolle durchzuführen. Zusätzlich muss der Lieferant einen entsprechenden Maßnahmenplan vorlegen in welchem, weiterführende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung definiert werden. Ein Ausstieg aus CSL 1 ist erst nach Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen und nur nach Freigabe durch MS-Schramberg möglich.

CSL 2 (Controlled Shipment Level 2):

Sollte es trotz der eingeführten Maßnahmen aus CSL 1 zu weiteren Qualitätsproblemen kommen, dann wird der Lieferant in die zweite Eskalationsstufe (CSL 2) aufgenommen. Hier ist der Lieferant verpflichtet eine zweite 100 % Kontrolle bei einem von MS-Schramberg freigegebenen Dienstleister einzuführen. Die Ergebnisse der Kontrolle sind wöchentlich MS-Schramberg zu übermitteln. Zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität sind MS-Schramberg innerhalb von 3 Tagen vorzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet wöchentlich über den Fortschritt der Maßnahmen zu berichten. Ein Ausstieg aus CSL 2 und damit Rückführung auf CSL 1 ist erst nach Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahmen und nur nach Freigabe durch MS-Schramberg möglich.

3.12 Requalifikation

Soweit nicht anders spezifiziert, müssen die an MS-Schramberg gelieferten Vertragsprodukte nachweisbar jährlich einer Requalifikationsprüfung unterzogen werden, in der alle von MS-Schramberg spezifizierten Maße, Funktionsmerkmale und die Materialeigenschaften auf deren Einhaltung überprüft werden. Entsprechende Nachweise sind MS-Schramberg auf Verlangen innerhalb von 2 Tagen bereitzustellen.

3.13 Produkthaftung

Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftungsversicherung mit ausreichender Deckungssumme für echte Vermögensschäden zu unterhalten, insbesondere muss der Versicherungsschutz für Sortier- Ausbau- und Einbaukosten gewährleistet sein.

Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet eine Haftpflichtversicherung wegen Rückruf von Kraftfahrzeugen mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten.



4. Information und Dokumentation

4.1 Antrag auf Änderungsgenehmigung

Der Lieferant verpflichtet sich, die/den

- Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen und -materialien (auch bei Unterlieferanten)
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderungen von Prüfverfahren/-einrichtungen
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort

so rechtzeitig zu beantragen (mindestens 6 Monate), dass MS-Schramberg prüfen kann, ob sich die angezeigten Änderungen nachteilig auswirken können.

Hierzu ist die schriftliche Zustimmung von MS-Schramberg einzuholen.

4.2 Dokumentationen

Der Lieferant muss über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte geordnet aufbewahren. Die Archivierungsdauer, beginnend mit der letzten Lieferung aller vertrags- und produktrelevanten Dokumente und Aufzeichnungen, beträgt mindestens 15 Jahre für sicherheitskritische Teile, (vgl. VDA-Band1 „Nachweisführung“). Ansonsten gilt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Die Dokumente und Aufzeichnungen müssen so aufbewahrt und entsorgt werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

Der Lieferant wird MS-Schramberg auf Wunsch Einsicht in die Aufzeichnungen gewähren sowie etwaige Muster aushändigen. Der Lieferant hat ein dokumentiertes Verfahren zur Regelung der Lenkung sowohl externer als auch interner Daten und Dokumente und setzt dieses wirksam um.

5. Vertragsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bleibt hiervon unberührt, d. h. die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung gelten für solche Abschlüsse bis zum Ende deren jeweiliger Laufzeit weiter.

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Werden wesentliche Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Lieferant verletzt, kann MS-Schramberg bestehende Lieferverträge nach erfolgloser Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen. Dem Lieferanten stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen MS-Schramberg zu.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die Vertragspartner eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

Die in anderen Verträgen mit den Lieferanten getroffenen Vereinbarungen gelten ergänzend, soweit die QSV keine spezielleren Regelungen enthält.

Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des



Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG), ist abgeschlossen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Rottweil.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Lieferant

Name in Klartext:

Ort/Datum: _____

Unterschrift MS-Schramberg

Name in Klartext